

## Staatsanwaltschaft Halle

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 100256, 06141 Halle (Saale)

Recherche Zentrum  
Briefkasten Nr. 70  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**160 Js 39221/24**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ohne

Durchwahl  
0345/ [REDACTED]

Datum  
19.02.2025

### Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

**Tatvorwurf: Mord**

**Tatzeit: 07.12.1997**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegendes Schriftstück erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll  
Auf Anordnung

**Dienstgebäude**  
Merseburger Straße 63  
06112 Halle (Saale)  
**Sprechzeiten**  
Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr, Mo.,  
Mi., Do.  
14.00-15.00 Uhr, Di. 14.00-17.00  
Uhr

**Telefon**  
0345 220 0  
**Telefax**  
0345 220 3786

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplätze direkt hinter dem  
Justizzentrum (gebührenpflichtig)

**Bankverbindung**  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE60 8100 0000 0081 0015 74  
SWIFT-BIC: MARKDEF1810

Staatsanwaltschaft Halle, Postfach 100256, 06141 Halle (Saale)

Recherche Zentrum  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

**160 Js 39221/24**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ohne

Durchwahl  
0345 [REDACTED]

Datum  
21.01.2025

**Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]**  
**Tatvorwurf: Mord**  
**Tatzeit: 07.12.1997**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Strafanzeige, mit der Sie die oben genannten Polizeibeamten und andere Personen eines Tötungsdelikts sowie einer institutionellen Verschwörung verdächtigen, habe ich die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau 102 UJs 39542/97 und 102 Js 33464/02 sowie die hier noch vorhandenen Unterlagen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Halle 160 Js 18817/17 beigezogen und umfassend geprüft und gewürdigt. Dabei habe ich festgestellt, dass die von Ihnen dargelegten Sachverhalte bereits Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg waren, wozu die Sachbearbeiter, Leitender Oberstaatsanwalt Blank und Oberstaatsanwalt Welzel, hinsichtlich der Todesfälle Rose und Bichtemann ebenfalls einen ausführlichen Prüfvermerk gefertigt hatten.

Diese Prüfung kam zu folgendem Ergebnis:

„Der 35-jährige Hans-Jürgen Rose war am 07.12.1997 gegen 01.05 Uhr als PKW-Fahrer nach einem selbstverschuldeten Unfall beim Einparken von den Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] angetroffen worden<sup>1</sup>. Da bei Hans-Jürgen Rose ein Atemalkoholwert von 1,98 Promille festgestellt wurde, wurden zwei Blutentnahmen veranlasst, die der Arzt Dipl. med.

<sup>1</sup> Bd. I Bl. 19 f. d.A. 232 UJs 39542/97

**Dienstgebäude**  
Merseburger Straße 63  
06112 Halle (Saale)  
**Sprechzeiten**  
Mo.-Fr. 09.00-12.00 Uhr, Mo.,  
Mi., Do.  
14.00-15.00 Uhr, Di. 14.00-17.00  
Uhr

**Telefon**  
0345 220 0  
**Telefax**  
0345 220 3786

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplätze direkt hinter dem  
Justizzentrum (gebührenpflichtig)  
**Öffentliche Verkehrsmittel**

**Bankverbindung**  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE60 8100 0000 0081 0015 74  
SWIFT-BIC: MARKDEF1810

█ aus Dessau im Polizeirevier durchführte. Diese ergaben später eine Blutalkoholkonzentration von 2,33 bzw. 2,29 Promille. Der Führerschein des Herrn Rose wurde sichergestellt.

Nach seiner Entlassung aus dem Polizeirevier wurde Hans-Jürgen Rose in derselben Nacht von den Polizeibeamten █ gegen 03.08 Uhr auf der Bundesstraße 184 in Fahrtrichtung Roßlau ein weiteres Mal mit seinem PKW beim Fahren unter Alkoholeinfluss und - nunmehr auch - ohne Fahrerlaubnis angetroffen. Er wurde unter Zurücklassen seines Fahrzeugs auf der Straße nach Roßlau wiederum zum Polizeirevier Dessau verbracht<sup>2</sup>, wo nunmehr auch seine Fahrzeugschlüssel sichergestellt wurden. Auf eine erneute Blutentnahme wurde verzichtet, weil zwischen seiner Entlassung aus dem Polizeirevier und der festgestellten erneuten Trunkenheitsfahrt lediglich etwa 8 Minuten vergangen waren.

Um 03.35 Uhr wurde Herr Rose aus dem Polizeirevier Dessau entlassen. Man habe ihm den Abstellort seines Fahrzeugs genannt und ihm aufgezeigt, wie er zum Hauptbahnhof (zwecks Fahrt mit dem Zug nach Roßlau) bzw. mit einem Taxi dorthin gelangen könne. Die Polizeibeamten █ vermerkten dazu in der betreffenden Strafanzeige, Herr Rose habe sich während der gesamten Maßnahme ruhig und sachlich verhalten.

Am 07.12.1997 gegen 05.06 Uhr wurde Hans-Jürgen Rose in Dessau von dem Zeugen █ einem Bewohner eines mehrstöckigen, unweit des Polizeireviers Dessau gelegenen Mehrfamilienhauses in der Wolfgangstraße Nr. 15, vor dem Treppenaufgang des Hauses in hilfloser Lage aufgefunden<sup>3</sup>. Hans-Jürgen Rose verstarb nach Einlieferung in das Städtische Klinikum dort um 09.25 Uhr.

Zum Zeitpunkt seines Auffindens lag Herr Rose unmittelbar vor dem Treppenaufgang reglos, aus dem Mund blutend in Rückenlage an der Hauswand. Dem Polizeibeamten █ der als erster Polizeibeamter am Auffindeort eingetroffen war, fiel bei dem Verletzten eine seines Erachtens noch frische Schürfwunde oberhalb der Stirn auf. Auf Nachfrage des Polizeibeamten, ob dieser verprügelt worden sei oder ob er bei einem Verkehrsunfall verletzt worden sei, verneinte Herr Rose dies durch Kopfschütteln. Bei der Untersuchung des augenscheinlich im Schockzustand befindlichen Verletzten im Städtischen Klinikum wurden schwerste innere Verletzungen, u.a. ein Lungenabriss und eine Lendenwirbelzerschmetterung, festgestellt. Deshalb ging auch der untersuchende Klinikarzt<sup>4</sup> zunächst davon aus, Herr Rose habe sich seine Verletzungen bei einem Verkehrsunfall zugezogen.

Allerdings fanden sich zunächst am Auffindeort, der 8 bis 10 Meter von der Fahrbahn der Wolfgangstraße entfernt ist, keinerlei Spuren, die darauf hindeuteten, dass Herr Rose Opfer eines Verkehrsunfalls geworden war, aus einem Fenster im Flur des Wohnhauses gestürzt war oder einen Suizidversuch unternommen hatte.

Im Zuge der Ermittlungen zur Verursachung der schweren Verletzungen des Herrn Rose wurde der Versuch unternommen, den Hergang der Geschehnisse aufzuklären.

---

<sup>2</sup> Bd. I Bl. 24 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>3</sup> Bd. I Bl. 1 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>4</sup> Bd. I Bl. 9 d.A. 232 UJs 39542/97

Nach Bekunden des mit dem ersten Streifenfahrzeug am Auffindeort eintreffenden Polizeibeamten [REDACTED] soll dieser gegenüber dem Kriminalbeamten [REDACTED] geäußert haben, die Besatzung des zweiten eintreffenden Streifenfahrzeugs habe vor Ort angegeben, den Verletzten nicht zu kennen bzw. nicht erkannt zu haben, obwohl diese Beamten [REDACTED] Herrn Rose zuvor (um 01:05 Uhr s.o.) bei der ersten Trunkenheitsfahrt festgestellt hatten<sup>5</sup>.

Im Zuge seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hat der Polizeibeamte [REDACTED] u.a. das Zusammentreffen mit der Besatzung des 2. Einsatzfahrzeuges (Polizeibeamte [REDACTED] und [REDACTED]) geschildert, wobei die Kollegen bei ihm den Eindruck erweckt hatten, als würden sie - entgegen ihrer Erklärungen - den Verletzten kennen. Sie seien ihm irgendwie unruhig erschienen<sup>6</sup>.

Hierzu hat der Polizeibeamte [REDACTED] u.a. ausgesagt, Herr Rose habe zur Zeit des Einsatzes am Unfallort (Einparkunfall) keinerlei Verletzungen aufgewiesen. Ihm sei aber aufgefallen, dass er keine Jacke getragen habe. Wenig später habe er gehört, dass Herr Rose ein weiteres Mal mit seinem Auto gefahren sei.

Am Haus in der Wolfgangstraße 15, wohin er - im Rahmen einer Streifenfahrt - zusammen mit dem Kollegen [REDACTED] zur Unterstützung des Kollegen [REDACTED] gefahren sei, habe er dann eine Person am Boden liegen gesehen, deren Kopf sich nahe an der Hauswand befunden habe. Sein Kollege [REDACTED] habe eine Decke geholt. Die Person sei so zugedeckt worden, dass nur noch der Kopf freigelegen habe. Er habe diesen Mann, auch auf Nachfrage des Kollegen [REDACTED] nicht erkannt, obwohl sie ihn zuvor in der Nacht zum Polizeirevier mitgenommen hätten.

Nach Bekunden des Polizeibeamten [REDACTED] der den 2. Einsatz (Trunkenheitsfahrt nach Roßlau) gemeinsam mit dem Polizeibeamten [REDACTED] wahrgenommen hatte, wies Herr Rose keinerlei Verletzungen auf, als er von ihnen aus dem Polizeirevier entlassen wurde. Dieser Umstand wurde auch von dem Zeugen [REDACTED] einem Mitarbeiter der Wachschutz GmbH ISAM, der in der Nacht Dienst im sog. Wachhäuschen hatte, bestätigt. Dieser hatte sich nämlich darüber gewundert, dass Herr Rose kurz nach dem ersten Verlassen des Dienstgebäudes erneut von Beamten aus dem Polizeirevier hinausbegleitet wurde. Dies sei gegen 03:00 bis 03:45 Uhr geschehen. Herr Rose sei zu diesem Zeitpunkt normal gelaufen und habe nicht geschwankt<sup>7</sup>. Dieser Zeugenaussage ist deswegen ein besonderes Gewicht zuzumessen, weil der Zeuge nicht unmittelbar zur Polizei gehört und Herr Rose mit der später bei ihm festgestellten Zertrümmerung des Lendenwirbels und der durch das Eindringen von Bruchstücken in den Spinalkanal verursachten Querschnittslähmung nicht mehr in der Lage gewesen wäre, sich in dieser Weise zu bewegen bzw. überhaupt zu laufen.

Bei der Bearbeitung der Todesermittlungssache Rose wurden die folgenden Varianten eines Tatgeschehens für möglich erachtet und Ermittlungen in den jeweiligen Richtungen geführt:

- **Anfahrverletzungen durch Verkehrsunfall**

---

<sup>5</sup> Bd. I Bl. 114 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>6</sup> Bd. II Bl. 6 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>7</sup> Bd. II Bl. 10 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

- **Gewaltanwendungen gegen Hans-Jürgen Rose auf offener Straße**
- **Gewaltanwendungen gegen Hans-Jürgen Rose durch Übergriffe von Polizeibeamten**
- **Fenstersturz (infolge Suizid oder Unfall).**

Für einen **Straßenverkehrsunfall** fehlt es an konkret zuzuordnenden Unfallspuren (z.B. Bremsspuren) auf der Wolfgangstraße, die in der Folge im unmittelbaren Auffindebereich daraufhin abgesucht worden ist. Eine nochmalige Suche am 11.12.1997 (also 4 Tage nach dem Auffinden des Rose) ergab in 20 m Entfernung vom Auffindeort lediglich einige Glassplitter und Plasteteile auf dem Mittelstreifen der Wolfgangstraße in der Nähe einer Baustelle<sup>8</sup>, von denen man aber nicht weiß, ob sie mit einem solchen Unfallgeschehen in Verbindung stehen. Der Fundort des Geschädigten Rose lag indes einige Meter neben dem Straßenrand. Aufgrund der Einschätzung der beteiligten Rechtsmediziner waren die vorgefundenen Verletzungen derart schwer, dass sich der Geschädigte nicht mehr aus eigener Kraft hätte von einem theoretischen Unfallort über eine niedrige Balustrade am Straßenrand hinweg bis hin zu dem Eingangsbereich des Wohnhauses hätte begeben können. Nach der Auffassung des Herrn Dr. [REDACTED] dass der Geschädigte Rose mit derartig festgestellten Verletzungen nicht mehr habe laufen können, musste geschlussfolgert werden, dass entweder der Fundort auch der Tatort ist oder, dass es einen anderen, bisher unbekanntem Tatort gibt und dass Rose von dort mit einem geeigneten Transportmittel zum späteren Fundort transportiert wurde. Auf einen solchen Transport (z.B. durch Hinterherschleifen des bewegungsunfähigen Rose) könnten auf die bei der Sichtung der Bekleidung des Verstorbenen vorgefundenen Abschürfungen an den Außenseiten der Schuhe deuten, die jedenfalls nicht durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erklären sind. Damit könnten die Spuren auf einen Verkehrsunfall hindeuten, deren Opfer Hans-Jürgen Rose geworden ist. Für einen anderen Unfallort und ein anschließendes Verbringen zum Fundort haben sich jedoch keine weiterführenden Anhaltspunkte ergeben, zumal Hans-Jürgen Rose selbst auf Befragen mit Kopfschütteln einen Unfall verneint hatte. Auch die Wahrnehmungen des Zeugen [REDACTED] dass er am 07.12.1997 im Zeitraum von 04.25 bis 04.28 Uhr von der Straße Geräusche hörte<sup>9</sup> (eventuell sogar Fahrzeugtüren) brachte keinen nennenswerten Ermittlungsansatz, da dieser Zeuge nicht aus dem Fenster seiner Wohnung nachgesehen hatte, was sich vor dem Wohnhaus abspielte.

Ein **Fenstersturz** infolge eines Suizidversuchs war bis zur Auswertung der Spurenlage vor dem Hause in Betracht gezogen worden, weil am 26.11.1997 in der Wohnung der Mutter des Hans-Jürgen Rose ein Schreiben<sup>10</sup> von ihm gefunden wurde, in dem er andeutete, sein Lebensumfeld aufgrund persönlicher Probleme (Trennung von der Lebenspartnerin) verlassen zu wollen. Der Brief wurde aber von der Mutter des Hans-Jürgen Rose so gedeutet, als wollte sich Hans-Jürgen Rose von ihr für unbestimmte Zeit verabschieden, weil er sich ein vollkommen neues Leben aufbauen wollte. Aus den Angaben des Zeugen [REDACTED] ergibt sich ergänzend, dass Hans-Jürgen Rose am 09.12.1997 nach Hamburg habe fahren wollen, weil er dort in einem Unternehmen ein Vorstellungsgespräch wegen einer Anstellung als Dipl.-Ing. gehabt habe. Dies alles spricht zunächst eher gegen einen suizidalen Abschiedsbrief.

<sup>8</sup> Bd. II Bl. 65 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>9</sup> Bd. II Bl.189 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>10</sup> Bd. I Bl. 43 d.A. 232 UJs 39542/97

Gleichwohl äußerte Hans-Jürgen Rose nach dem ersten Unfall vor dem Café Meyer gegenüber dem Zeugen [REDACTED]: "Bitte nicht die Polizei holen, das ist mein Tod". Diesen Satz soll er mehrfach wiederholt haben<sup>11</sup>. Damit könnte durchaus gemeint gewesen sein, dass er keine Einbeziehung der Polizei wollte, weil er befürchten musste, seinen Führerschein zu verlieren. Ohne Fahrerlaubnis hätte er sich dann nicht mehr erfolgreich in Hamburg bei der von ihm avisierten Arbeitsstelle vorstellen können. Nicht abwegig erscheint in diesem Lichte aber, dass er sich dann nach der Festnahme anlässlich der zweiten Trunkenheitsfahrt und der zu erwartenden Bestrafung darüber klar wurde, dass der von ihm ersehnte Neustart seines Lebens nach der persönlichen Tragödie des Scheiterns seiner Lebensbeziehung nunmehr selbstverschuldet bereits im Anfang gescheitert war und er - unter fortdauernder erheblicher Alkoholisierung - suizidale Absichten hatte, die er in die Tat umsetzte. Zeugen für einen derartigen Handlungsablauf konnten, bis auf die Zeugin [REDACTED] und den Zeugen [REDACTED] welche angaben, am 07.12.1997 im 6. Obergeschoss (des Hauses in der Wolfgangstr. 15) ein offenes Fenster bemerkt zu haben, nicht ermittelt werden. Letztlich auszuschließen ist diese Geschehensvariante daher nicht.

Ebenso denkbar ist auch die Variante eines Fenstersturzes infolge eines alkoholbedingten Unfalls. Die im Rahmen der Obduktion vorgefundenen Verletzungen entsprechen auch in vielen Bereichen den Verletzungen, die infolge eines Sturzes aus großer Höhe verursacht werden können. Was sich aber wirklich bei der hier vorliegenden Todesermittlungssache, mit welchen äußeren Bedingungen zugetragen hat, lässt sich bei der Einschätzung der vorhandenen (und unzureichend gesicherten) Fakten (Sturzbahn, Beschaffenheit der denkbaren Aufprallflächen, Geschwindigkeiten, Aufprallwinkel usw.) nur schwer nachvollziehen. Belegt sind durchaus auch Fälle von Fensterstürzen, in denen Unfallbeteiligte mit verschiedenartigsten Verletzungen einen Sturz aus großer Höhe überleben konnten<sup>12</sup>.

Bei der Sichtung der Bekleidung des Verstorbenen fanden sich Abschürfungen an den Außenseiten der Schuhe, die nicht durch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erklären sind. Ob diese von einem Sturzablauf herrühren können, ist letztlich offengeblieben, wird sich aber nicht mehr aufklären lassen.

Feststellbar ist aber, dass Hans-Jürgen Rose sich durchaus in den frühen Morgenstunden in dem Wohnhaus Wolfgangstraße 15 aufgehalten haben kann, ohne über einen Schlüssel zu diesem Haus zu verfügen. Durch eine nachträgliche Fundortbesichtigung wurde festgestellt, dass die Hauseingangstür des Mehrfamilienwohnhauses Wolfgangstraße 15 zeitweilig für jeden berechtigten oder unberechtigten Hausbesucher offen war. Die Schließanlage dieser Haustür ist nämlich mit einem Hebel (am Türschloss selbst) versehen, der es in einer Hebelstellung ermöglicht, dass die Haustür durch einfaches Aufdrücken von außen geöffnet werden kann. An den Schuhen des Hans-Jürgen Rose wurden von der Polizei im Laufsohlenbereich weiße Anhaftungen gefunden. Im Hause Wolfgangstraße 15 waren bis zum 07.12.1997 Trockenbauarbeiten durchgeführt worden. Weitere Untersuchungen des LKA Sachsen-Anhalt erbrachten indes keine Übereinstimmung der von den Schuhen entnommenen Materialproben mit den erst 4 Tage nach dem Vorfall von einem Fensterbrett im Flur in der 6. Etage des Hauses gesicherten Staubproben. Auch weitergehende Untersuchungen haben zu keinen neuen Ergebnissen geführt. Möglicherweise waren schlicht die am Unglückstage in den Fluren, Treppenbereichen und auf den untersuchten Fensterbänken vorhandenen Staubschichten bereits

---

<sup>11</sup> Bd. III Bl. 191 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>12</sup> z.B. Bd. IV Bl. 40 f. und Bd. V Bl. 55 d.A. 232 UJs 39542/97

entfernt oder vollständig durch neue Stäube überlagert. Diese Nachforschungen wurden unternommen, nachdem ein Zeuge bekundet hatte, er habe das offenstehende Flurfenster in der 6. Etage am 07.12.1997 gegen 09.00 Uhr geschlossen. Dennoch dürfte es eine erhebliche Rolle spielen, dass der Rose mit seinen Schuhen, nach Antragung der o.g. weißfarbenen Partikel an die Laufflächen seiner Schuhsohlen, nicht mehr im Freien gelaufen sein kann, da die vorherrschende Nässe und der vorhandene Schneematsch die Antragungen von der eigentlichen Lauffläche „abgewaschen“ hätte. Die Antragungen wären dann unter Umständen in die Profiltrillen der Schuhsohlen geraten und nur dort feststellbar gewesen. Dies deutet stark auf einen möglichen Tatort im Mehrfamilienhaus in der Wolfgangstraße hin.

Auch ein weiterer Geschehensablauf wurde von der Polizei für möglich erachtet und auf belastbare Spuren untersucht. Hans-Jürgen Rose könnte nach dem Verlassen des Polizeireviers zu Fuß in Richtung Hauptbahnhof Dessau gegangen sein. Dazu könnte er den Gehweg der Wolfgangstraße benutzt haben und im Hausflur des Hauses Wolfgangstraße 15 Licht gesehen haben. Er könnte sich aufgrund der kalten Außentemperaturen und seiner leichten Bekleidung dazu entschlossen haben dort zu übernachten. Das Türschloss der Haustür kann in dem Zustand gewesen sein, dass Rose keinen Schlüssel gebraucht hätte, um in den Hausflur zu kommen. Im unteren Flur des Hauses befanden sich zur relevanten Zeit Plattenheizkörper in Betrieb. Hans-Jürgen Rose könnte sich an einem der Heizkörper schlafen gelegt haben. Er könnte durch unbekannte Täter, welche im Haus wohnten oder dort zu Besuch waren, überrascht und mit einem Obdachlosen verwechselt worden sein, die hier schon öfter übernachtet haben sollen und - vorsichtig formuliert - unerbetene Gäste waren. Hier ließen sich auch Tritte und Schläge gegen den am Boden liegenden Rose erklären.

Auch könnte Hans-Jürgen Rose danach mit Gewalt die Steintreppe, welche vom Hauseingang zur späteren Fundstelle führt, hinuntergestürzt worden sein. Eventuell ließ sich auch so ein Teil der bei dem Rose festgestellten Verletzungen erklären. Kriminaltechnische Spuren, welche eine derartige Version bestätigen würden, konnten nach Übernahme des Sachverhaltes am 10.12.1997 durch die Beamten des 2. Fachkommissariates jedoch nicht (mehr) festgestellt werden. Auch aus heutiger Sicht wird dies angesichts der Spurenlage nicht mehr gelingen können. Ebenso hatte Rose selbst die Frage, ob er von anderen zusammengeschlagen worden sei, verneint.

Im Zuge der ersten Ermittlungen wurde der Zeuge [REDACTED] umfassend vernommen, wobei auch dieser als möglicher Tatverdächtiger angesehen wurde, nachdem er sich gegenüber den Polizeibeamten vor Ort nicht (gleich) als derjenige zu erkennen gegeben hatte, der die Polizei über die von ihm vor dem Haus liegende Person in Kenntnis gesetzt hatte. Aus seinem Haushalt wurde eine Gardinenstange zur Untersuchung auf Tatspuren sichergestellt und (ohne Ergebnis) untersucht. Wenngleich der Zeuge sich darüber hinaus mit seinen Angaben zum Ablauf der Nacht sowie zu den Angaben seiner Ehefrau zu den Geschehnissen am Morgen des 07.12.1997 in Widerspruch gesetzt hatte, ergab sich gegen ihn allein daraus kein konkreter Verdacht dafür, dass er gegen Herrn Rose Gewalt angewendet haben könnte. Weitere erfolgversprechende Ansatzpunkte in diese Richtung, die eine weitere Aufklärung des Geschehensablaufes ermöglicht hätten, sind nicht ersichtlich.

Festzustellen ist damit, dass ein heute nicht mehr abschließend aufklärbarer Geschehensablauf im unmittelbaren Umfeld des Wohnhauses Wolfgangstraße 15 zum Tode des Hans-Jürgen Rose geführt haben muss. Ob hierbei Fremd- oder Eigenverschulden die tragende Geschehensursache war, ist nicht mehr beweisbar.

Für die weitere Ermittlungsrichtung **Gewalttätigkeiten von Personen auf offener Straße** könnte ein großer Teil der bei dem Geschädigten festgestellten Verletzungen (Gutachten der Rechtsmedizin Halle vom 18.06.1998<sup>13</sup>) sprechen.

Bei der am 10. und am 11.12.1997 im Institut für Rechtsmedizin in Halle durchgeführten Obduktion<sup>14</sup> der Leiche des Herrn Rose wurden zahlreiche Zeichen stumpfer Gewalteinwirkungen, insbesondere auf dem Rücken und an den unteren Gliedmaßen, festgestellt. So fanden sich u.a. zahlreiche quergestellte streifenförmig streng parallel angeordnete Hautunterblutungen des Rückens, ferner zahlreiche Unterblutungen am Rücken sowie an den Ober- und Unterschenkeln, die teils tief bis in die Muskulatur reichten. Es fanden sich zudem eine große taschenförmige Abhebung der Muskulatur, die sich vom 1. Lendenwirbelkörper bis zur Steißbeinspitze erstreckte, darüber hinaus Brüche und Abbrüche der Wirbelsäule mit Eröffnung des Wirbelkanals, ferner Brüche des Brustbeins und einiger Rippen vorn und hinten. Lunge und Herz wiesen Berstungen auf, Zwerchfellkuppel und die Nieren zeigten Zerreißen und ebenfalls Berstungen.

Als Todesursache stellte die Rechtsmedizinerin in ihrem Sektionsprotokoll vom 19.12.1997 eine Lungenfettembolie infolge zahlreicher Quetschungen von Unterhautfettgewebe und Muskulatur sowie mehrfacher Knochenbrüche fest.

In dem ergänzenden Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Halle vom 18.06.1998 heißt es u.a., die Mehrzahl der Verletzungen spreche dafür, dass das Opfer einer körperlichen Misshandlung ausgesetzt gewesen sei. Schläge und Tritte kämen in Betracht. Eine Sonderstellung nähmen die Verletzungen im Rücken- und im Gesäßbereich ein. Die dort festzustellende schwere Gewalteinwirkung entspreche derjenigen, die bei einem Sturz aus großer Höhe zu erwarten wäre. Allerdings entspreche die Auffindesituation, die mit einer Puppe nachgestellt worden sei, nicht der Aufprallsituation<sup>15</sup>.

Zeugen für eine Tatbegehung durch Dritte konnten, trotz Presseveröffentlichung, zu welcher es keine brauchbaren Rückmeldungen gegeben hatte<sup>16</sup> und den geführten Ermittlungen im nahen und weiteren Fundortbereich, nicht festgestellt werden. In der Gesamtschau der Ereignisse wurde in diesem Zusammenhang eine Schlägerei/Messerstecherei mehrerer (ca. 10) Personen am 06.12.1997 gegen 20:00 Uhr in der Bahnhofsvorhalle in Dessau Roßlau einbezogen. An diesem Tage wurden dort mehrere Personen kurdischer Herkunft angetroffen und anschließend zur Vernehmung in das Polizeirevier in der Wolfgangstraße verbracht. Dabei handelte es sich um Personen namens [REDACTED] und um [REDACTED]<sup>17</sup>. Bei dieser Auseinandersetzung sei der [REDACTED] durch einen Messerstich verletzt worden. Die im Anschluss nach deren Festnahme durchgeführten Vernehmungen zogen sich bis in die frühen Morgenstunden des 07.12.1997 hin, so dass es in diesem Zusammenhang auch zu einem Kontakt mit Hans-Jürgen Rose gekommen sein könnte. Die vernommenen Personen wurden in der Folge nach und nach aus dem Polizeirevier entlassen. Einen Kontakt zwischen Hans-Jürgen Rose und einigen der vorgenannten Personen muss es nach den Aussagen des Zeugen Lange im Polizeirevier gegeben haben, ohne dass

<sup>13</sup> Bd. IV Bl. 70 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>14</sup> Bd. II Bl. 101 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>15</sup> Bd. III Bl. 82 f., Bd. IV Bl. 70 ff., Bd. V Bl. 8 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>16</sup> Bd. II Bl. 116 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>17</sup> Bd. III Bl. 18 d.A. 232 UJs 39542/97

ein Wortwechsel zwischen diesen geführt worden sei<sup>18</sup>. Der Zeuge ██████ erklärte, er könne nicht mehr sagen, ob sich auf der Straße gegen 03:30 Uhr noch weitere Personen aufhielten, weil er selbst nicht mit auf die Straße gegangen sei, als er Hans-Jürgen Rose nach der zweiten Vernehmung bis zum Tor begleitet habe<sup>19</sup>. Es besteht jedoch kein Anlass, aufgrund dieser - aus völlig unterschiedlichen Anlässen heraus - zufälligen Begegnung im Polizeirevier weitere Ermittlungen in diese Richtung zu führen, weil jegliche Anknüpfungstatsachen dafür fehlen, dass es noch einmal zu einer späteren Begegnung zwischen den Parteien gekommen und Hans-Jürgen Rose in diese Auseinandersetzung geraten sein könnte.

Auch deutet nichts darauf hin, dass der Fund des hilflosen ██████ in der Ferdinand-von-Schill-Straße (einer Parallelstraße zur Wolfgangstraße) vor dem Puppentheater am 07.12.1997<sup>20</sup> und der Fund des Hans-Jürgen Rose am 07.12.1997 im direkten Tatzusammenhang stehen. ██████ wurde stark alkoholisiert in hilfloser Lage vorgefunden, wobei letztlich offenblieb, ob er in diesem Zustand lediglich gestürzt war oder von anderen Personen verprügelt worden ist. Es kann aber auch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sowohl ██████ als auch Rose mit bislang unbekanntem Tätern konfrontiert waren. Weitere belastbare Anhaltspunkte, welche eventuell für die Todesermittlung Hans-Jürgen Roses von Bedeutung geworden wären, haben sich nicht ergeben. Da sich Herr Rose auch noch im Besitz seiner Brieftasche und des später in seiner Hosentasche gefundenen Bargeldes (rund 900.-- DM) befunden hatte, wurde auch die Möglichkeit einer Raubstrafat ausgeschlossen.

Im Rahmen der am 10. und am 11.12.1997 im Institut für Rechtsmedizin in Halle durchgeführten Obduktion wurde weiter festgestellt, dass hinsichtlich der ggf. mit einem stockähnlichen Gegenstand herbeigeführten Verletzung ein Schlagstock am ehesten geeignet sein könnte, das festgestellte Verletzungsbild zu verursachen.

In der Folge wurden die Ermittlungen in Richtung einer **Gewalteinwirkung durch Polizeibeamte** auf den Hans-Jürgen Rose geführt, in diesem Zuge die Schlagstöcke aus 5 Streifenfahrzeugen des Polizeireviers sichergestellt<sup>21</sup> und auf Tatspuren (DNA des Verstorbenen) untersucht, ebenso die Handfesseln<sup>22</sup> mehrerer Polizeibeamter, u.a. all derer, die an den Einsätzen hinsichtlich der Person des Herrn Rose beteiligt gewesen waren. Darüber hinaus wurde im Pausenraum/Speisesaal des Polizeireviers Dessau von dort befindlichen Stützsäulen sowie vom Fußboden eine Vielzahl möglicher Spuren aufgenommen und zur Untersuchung auf DNA des Herrn Rose zur Untersuchung gegeben.

Dazu hatte auch die in einem Vermerk des Kriminalbeamten ██████ festgehaltene Angabe des Polizeibeamten ██████ Veranlassung gegeben, wonach dieser während seines Aufenthaltes im Pausenraum/Speisesaal des Polizeireviers Dessau die Äußerung eines dort aufhältigen Polizeibeamten gehört habe, der sinngemäß gesagt haben sollte: "*Dem habe ich noch eine richtige verpasst*"<sup>23</sup>. Nach Vermerken des Kriminalbeamten ██████ wollen der Polizeibeamte ██████ und auch andere Polizeibeamte dies von Kollegen der Nachtschicht erfahren haben, ohne dass diese Kollegen hätten benannt werden können. Auch sei nicht festzustellen

<sup>18</sup> Bd. III Bl. 46 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>19</sup> Bd. III Bl. 33 d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>20</sup> Bd. IV Bl. 2 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>21</sup> Bd. III Bl. 63 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>22</sup> Bd. V Bl. 56 f. d.A. 232 UJs 39542/97

<sup>23</sup> Bd. I Bl. 115 f. und. Bd. II Bl. 3 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

gewesen, worum es überhaupt ging bzw. ob es sich bei der betreffenden Person um Herrn Rose gehandelt habe.

Im Rahmen einer späteren Vernehmung als Zeuge hat der Polizeibeamte [REDACTED] dazu bekundet, es sei am 07.12.1997 gegen 04.30 Uhr gewesen, als er im Aufenthaltsraum des Polizeireviers an der Tür gestanden habe. Einer der noch im Raum befindlichen Kollegen habe da sinngemäß geäußert: "Der wollte mir doch da ein paar auf die Fresse hauen, da hab' ich ihm aber eine eingezogen." Allerdings könne er den Namen dieses Kollegen nicht sagen und er könne auch nicht beurteilen, ob der von dem Kollegen geschilderte Vorfall mit Herrn Rose in Verbindung gestanden habe. - Diese Aussage des Polizeibeamten [REDACTED] wurde späterhin von keinem weiteren Beamten des Polizeireviers Dessau bestätigt.

Die erfolgten Festnahmen anlässlich der vorgenannten Schlägerei und Messerstecherei im Hauptbahnhof Dessau können aber für die daran beteiligten Polizeibeamten der Anlass für die vom Zeugen [REDACTED] wahrgenommene Äußerung im Pausenraum: "Der wollte mir doch da ein paar auf die Fresse hauen, da hab' ich ihm aber eine eingezogen" gewesen sein. Möglich ist aber auch, dass sich diese vom Zeugen [REDACTED] wahrgenommene Äußerung auf ein völlig anderes, möglicherweise außerdienstliches Geschehen bezogen hat. Eine Verbindung der Äußerungen zu dem von allen beteiligten Polizeibeamten als ruhig auftretend beschriebenen Hans-Jürgen Rose lässt sich jedenfalls nicht belegen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt geworden, dass sich die Situation zwischen Hans-Jürgen Rose und den beteiligten Polizeibeamten derart verschärft habe, dass Übergriffe erklärbar geworden wären. Hätte es eine tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Rose und Polizeibeamten mit einer Verletzungsfolge gegeben, so wäre diese Situation voraussichtlich als eine Widerstandshandlung des Rose gegen Vollstreckungsbeamte bewertet und zur Anzeige gebracht worden, um die Verletzungsfolgen zu verschleiern. Dass man dem stark alkoholisierten Hans-Jürgen Rose einen anderen Geschehensablauf geglaubt hätte, steht nicht zu erwarten. Eine körperliche Untersuchung der beteiligten Polizeibeamten am 10.12.1997 auf sichtbare Verletzungen verlief ohne Ergebnis<sup>24</sup>.

Relevante Spuren, die auf ein körperliches Einwirken auf Hans-Jürgen Rose hindeuten könnten, wurden im Zuge der Untersuchungen an keinem der Spurenträger gefunden. Weitere offene kriminaltechnische Spuren, aus denen sich klärende Aspekte ergeben könnten, sind nicht vorhanden. Zeugen für eine derartige Tat konnten nicht ermittelt werden.

#### Verfahrensgang/Beweisergebnis:

Die Ermittlungen gegen Unbekannt wurden am 17.10.2002 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem sich keine konkreten Hinweise auf mögliche Täter ergeben hatten.

Nach Abschluss der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Magdeburg im Dezember 2012 wurde ein weiteres Mal der Versuch der Aufklärung der Geschehnisse vom 06./07.12.1997 unternommen.

Anlass hierfür war auch die Aussage des KOK [REDACTED] vor dem Landgericht Dessau-Roßlau am 41. Verhandlungstag im Strafprozess um den Todesfall Ouri Jallow am 12.03.2008, in welcher er Ausführungen zu Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem ungeklärten

---

<sup>24</sup> Bd. II Bl. 41 ff. 61 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

Todesfall aus dem Jahre 1999 tätigte. Demnach habe KOK [REDACTED] etwa 1999 als Praktikant im FK 2 der damaligen Polizeidirektion Dessau die Ermittlungsakte vom zuständigen Sachbearbeiter, Herrn KHK [REDACTED] überlassen bekommen „um neue Ideen oder Gedanken in die Ermittlungen“ einzubringen. Er habe der Akte und den angeblichen Bemerkungen des Herrn [REDACTED] entnehmen können, dass der Geschädigte Rose von denselben Polizeibeamten, die ihn zuvor wegen einer Trunkenheitsfahrt festgenommen und nach erfolgter Vernehmung wieder freigelassen hätten, tot aufgefunden worden sei. KOK [REDACTED] ging davon aus, dass hier etwas nicht stimmen könne. Weiterhin habe KHK [REDACTED] auf eine Kiste auf einem Schrank in seinem Dienstzimmer gedeutet, in der sich angeblich Handfesseln befunden hätten, mit denen der Geschädigte Rose fixiert worden sei. Herr [REDACTED] habe mit Blick auf eine Kiste geäußert, „Bauchschmerzen“ zu haben, die Handfesseln zum LKA einzuschicken. Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen des Zeugen [REDACTED] nach der er Mängel in der Ermittlungsarbeit des Herrn [REDACTED] festgestellt haben will, bestehen bereits deshalb, weil er diese erst in einem anderen Verfahren, nämlich zum Todesfall Ouri Jallow vor dem Landgericht Dessau-Roßlau am 12.03.2008 preisgegeben hat, obwohl Herr [REDACTED] gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Herrn [REDACTED] die Pflicht gehabt hätte, derartige Zweifel auch zeitnah aus der Welt zu schaffen oder ggf. zu weiteren Ermittlungen beizutragen. Die Vorwürfe lassen sich nicht aus den umfangreichen Ermittlungsakten belegen.

Weiterhin verstärken sich die erheblichen Zweifel an dem Wertgehalt der Ausführungen des Zeugen [REDACTED] anlässlich seiner in der Zeit vom 05.11. bis 16.11.2007 im Rahmen einer Aufstiegsausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie in Niedersachsen getätigten Aussagen. Die Zeugen KOK [REDACTED] und POK [REDACTED] führten in einem diesbezüglich an das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt gerichteten Vermerk<sup>25</sup> aus, Herr [REDACTED] habe dort erklärt, dass in Sachsen-Anhalt Schwarzafrikaner von der Polizei in der Zelle verbrannt würden. *Das zunächst von der Tatortgruppe des LKA Sachsen-Anhalt nicht in der Zelle gefundene Feuerzeug sei später von einem Beamten des Polizeireviere „gefunden“ worden. Bereits in der Vergangenheit habe es im Zuständigkeitsbereich des Polizeireviere Dessau einen Todesfall mit einem Obdachlosen gegeben, der zuvor aus dem Gewahrsam entlassen worden sei. Zu dieser Zeit habe dieselbe Mannschaft wie im Todesfall Ouri Jallow Dienst gehabt. Auch sei nicht auszuschließen, dass der Getötete von Polizisten vom Dach des Wohnhauses gestürzt worden sei.*

Im Rahmen der in diesem Zusammenhang erneut vorgenommenen Prüfung des Sachverhaltes wurden die seinerzeit mit der Sache befassten Polizeibeamten erneut als Zeugen vernommen. Diese neuerlichen Ermittlungen haben jedoch zu keinen weiterführenden Erkenntnissen darüber geführt, auf welche Weise Herr Rose die schweren, letztlich tödlichen Verletzungen ggf. von dritter Hand zugefügt wurden oder er sich diese selbst zugezogen hat.

Die seinerzeitige Aussage des Zeugen PM [REDACTED] zu Beobachtungen im damaligen Kantinen/- Frühstücksraum des Polizeireviere Dessau hat dieser Zeuge anlässlich seiner Vernehmung am 01.03.2013 nicht bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, diese seinerzeit von ihm im Rahmen einer Vernehmung geäußerten Vorgänge trotz intensiven Nachdenkens nicht mehr in seine Erinnerung zurückholen zu können<sup>26</sup>.

---

<sup>25</sup> Bd. III Bl. 26 ff. d.A. 100 BerL 5/05

<sup>26</sup> Bd. VI Bl. 103R d.A. 232 UJs 39542/97

Die weiteren vernommenen Zeugen haben nach ihrem Bekunden selbst keine entsprechenden Wahrnehmungen im Kantinenbereich gemacht bzw. von solchen keine Kenntnis. Sie ziehen die damaligen Angaben ihres Kollegen [REDACTED] auch in Zweifel. Indes waren es diese Angaben, die - im Zusammenhang mit den Feststellungen der Rechtsmedizinerin zu Art und Schwere sowie zu möglichem Ursprung der Verletzungen des Herrn Rose - dazu geführt haben, dass die Schlagstöcke und Handfesseln aller zur Vorfallszeit diensthabenden Polizeibeamten asserviert und auf das Vorhandensein von DNA des Herrn Rose untersucht wurden. Diese Untersuchungen haben indes nicht zum Auffinden tatrelevanter Spuren geführt.

Die Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]<sup>27</sup> ließen darüber hinaus den Schluss zu, dass Hans-Jürgen Rose keinem Polizeibeamten durch sein Verhalten irgendeinen Anlass gegeben haben könnte, gegen ihn gewalttätig zu werden oder auch nur zur Durchsetzung strafprozessualer Maßnahmen unmittelbaren Zwang anzuwenden. Herr Rose wird vielmehr als ruhig beschrieben. Die Aussagen dieser beiden Polizeibeamten, die als letzte Polizeibeamte vor seinem späteren Auffinden vor dem Hause an der Wolfgangstraße mit Herrn Rose zu tun gehabt haben, erscheinen auch glaubhaft. Dabei wurde in der Einstellungsbeurteilung nicht übersehen, dass Herr Rose zur Nachtzeit bei einer Außentemperatur von wenig über 0° C ohne eine Jacke aus dem Polizeirevier entlassen wurde, offensichtlich in dem Glauben, er werde sich unmittelbar zum nahe gelegenen Hauptbahnhof zum dortigen Taxenstand oder in das Bahnhofsgebäude begeben, um, wie ihm geraten worden war, mit einem Taxi oder mit der nächsten Bahn nach Hause zu fahren.

Es konnte auch im Rahmen dieser Ermittlungen nicht weiter aufgeklärt werden, wohin sich Herr Rose vom Polizeirevier Dessau aus begeben hat und ob überhaupt, bzw. ggf. wem, er bis zum Eintritt seiner Verletzungen begegnet ist.

Damit kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Herr Rose im Bahnhofsbereich von unbekanntem Tätern überfallen und tödlich verletzt wurde. Ebenso wenig ist aber auch auszuschließen, dass Herr Rose in das Haus an der Wolfgangstraße gelangt ist, sich dort im Treppenhaus in die oberen Stockwerke begeben hat und dort aus einem Fenster im 6. Stockwerk gefallen ist. Ein Zeuge (Bewohner des Hauses) hat berichtet, er habe am Morgen ein offenstehendes Fenster im 6. Stockwerk geschlossen. Dass diejenigen Stäube, die an den Schuhen des Herrn Rose hafteten, nicht identisch mit denjenigen sind, die man erst 4 Tage nach dem Auffinden des Herrn Rose im Bereich des betreffenden Fensters gesichert hat, verwundert deshalb nicht, weil in dem Haus umfangreiche Bauarbeiten stattgefunden haben sollen.

Nach alledem haben die weiteren Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse zum Hergang der Ereignisse erbracht, die zu den letztlich tödlichen Verletzungen von Hans-Jürgen Rose geführt haben. Es gibt keinerlei Anfangsverdacht gegen eine bekannte Person. Es fehlt auch an einem begründeten Tatverdacht gegen einen oder mehrere Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau.

Aufgrund dieser Sachlage erfolgte am 28.02.2014 erneut die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.

Auch die erneute Sichtung und Bewertung der Ermittlungsvorgänge durch die Unterzeichner führen nicht zu einem irgendwie gearteten Anfangsverdacht gegenüber den handelnden

---

<sup>27</sup> Bd. VI Bl. 156 ff., 152 ff. d.A. 232 UJs 39542/97

Polizeibeamten des Polizeireviers Dessau-Roßlau, dass diese etwas mit dem Tod des Hans-Jürgen Rose zu tun haben könnten. Ein Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Ouri Jallow ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar.

## **2. Ermittlungsverfahren gegen PHM [REDACTED] und PHK [REDACTED] wegen fahrlässiger Tötung des Mario Bichtemann (232 Js 33464/02)**

### Anknüpfungspunkt:

Einen Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren betr. Ouri Jallow weist das vorliegende Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau, PHM [REDACTED] und PHK [REDACTED] wegen fahrlässiger Tötung des Mario Bichtemann (232 Js 33464/02) deswegen auf, weil u.a. der Tod des Mario Bichtemann in der gleichen Gewahrsamszelle (Zelle 5) im Polizeirevier eingetreten ist und mehrere Polizeibeamte im Umfeld um Herrn Bichtemann eingesetzt waren, die wiederum auch im Zusammenhang mit dem Todesfall Ouri Jallow in Erscheinung treten, zum Beispiel der Polizeibeamte [REDACTED] der die ersten Ermittlungen am Auffindeort geführt hatte und PHK [REDACTED] als verantwortlicher Dienstabteilungsleiter (DAF), der am 30.10.2002 ab 06:00 Uhr für den Gewahrsamstrakt zuständig gewesen ist. Dieses Verfahren wurde bereits deswegen als Beiakte zu dem Ursprungsverfahren betr. Ouri Jallow (601 Js 796/05) geführt und lag bei der Bewertung sowohl den in der Sache befassten Landgerichten als auch dem Bundesgerichtshof vor.

### Sachverhalt:

Im Polizeirevier Dessau ging am 29.10.2002 um 21.19 Uhr ein Notruf von dem Zeugen [REDACTED] ein, der gemeinsam mit seiner Ehefrau [REDACTED] mit dem PKW auf der Antoinettenstraße in Dessau unterwegs war und mitteilte, dass vor dem Geschäft „Sarah-Young“ auf dem Fußweg eine angetrunkene Person liege, die möglicherweise verletzt sei<sup>28</sup>.

Den Zeugen war kurz zuvor von ihrem fahrenden Fahrzeug aus aufgefallen, dass vor dem Geschäft „ein Bündel“ lag, bei dem sich zwei Personen aufhielten, von denen die eine ein Fahrrad in der Hand hielt und die andere sich hinter dem „Bündel“ befand und gerade im Begriff war, aufzustehen. Nachdem diese bemerkten, dass sie beobachtet werden, entfernten sie sich sofort mit ihren mitgeführten Fahrrädern in Richtung Hauptbahnhof.

Nachdem sie von einer nahe gelegenen Bankfiliale Kontoauszüge abgeholt hatten, begaben die Zeugen [REDACTED] sich - von ihnen geschätzt etwa 5 Minuten später - mit ihrem PKW auf den Rückweg, wobei sie auf Grund ihrer vorherigen Wahrnehmungen den Entschluss fassten, sich doch noch ein eigenes Bild zu verschaffen. Vor Ort fanden sie eine männliche Person vor, etwa in stabiler Seitenlage befindlich, die linke Gesichtshälfte auf dem Erdboden aufliegend. Verletzungen des am Boden liegenden Mannes oder Blut nahmen beide Zeugen nicht wahr. Nach ihrem Eindruck atmete der Mann schwer, so als ob er einen Schnupfen hätte oder ziemlich betrunken wäre. Daraufhin entschloss sich der Zeuge [REDACTED] die Polizei mit Hilfe seines Mobiltelefons anzurufen. Beide Zeugen gingen davon aus, dass die Polizei das Erforderliche veranlassen werde<sup>29</sup>.

---

<sup>28</sup> Bd. I Bl. 12, 51 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>29</sup> Bd. II Bl. 161 f. und 177 f. d.A. 232 Js 33464/02

Die vor Ort eintreffenden Polizeibeamten (PHM [REDACTED] und POM [REDACTED] hatten den Eindruck, der am Boden liegende Mann sei lediglich erheblich angetrunken. Verletzungen hatten sie nicht festgestellt<sup>30</sup>. Hinweise der Zeugen [REDACTED] auf die beiden Personen, die sie nahe dem auf dem Boden liegenden Verletzten wahrgenommen hatten, führten nicht zu einer anderen Beurteilung der Lage.

Nachdem die Polizeibeamten zunächst erfolglos versucht hatten, den verletzten Mario Bichtemann nach Hause zu bringen, nahmen sie ihn als hilflose Person mit zum Polizeirevier Dessau.

Der dort zufällig in anderer Sache anwesende Facharzt für Neurologie, Dipl.-Med. [REDACTED] wurde gebeten, die Gewahrsamstauglichkeit des Herrn Bichtemann zu prüfen. Dabei stellte er bei seiner um 22.00 Uhr durchgeführten Prüfung die Gewahrsamstauglichkeit fest, dokumentierte daneben Schürfwunden im Gesicht, am Thorax und an den Händen und empfahl seinerseits stündliche Kontrollen<sup>31</sup>. Ergänzend gab er an, Herr Bichtemann habe weder aus der Nase noch aus den Ohren geblutet, was bei Vorliegen die Diagnose einer Schädelbasisfraktur bei sonst unauffälligem neurologischem Status erhärten würde. Hämatome im Gesicht, am Thorax und an den Händen seien alt und nicht frisch gewesen.

Herr Bichtemann wurde daraufhin in die Gewahrsamszelle Nr.5 des Polizeireviers verbracht und auf der dort auf einem Sockel befindlichen Matte hingelegt. Bis dahin hatte er sich niemandem gegenüber in irgendeiner Art und Weise erklärt, was ihm eigentlich passiert ist. Man ging offenbar angesichts der äußerlich erkennbaren Symptome von einer erheblichen Alkoholisierung aus.

Nach den Einträgen im Kontrollbuch wurden Kontrollen während der Nacht um 23.00 Uhr am 29.10.2002 und um 00.15 Uhr, um 01.45 Uhr, um 03.10 Uhr sowie um 04.15 Uhr am 30.10.2002 durchgeführt. Unter „Bemerkungen“ heißt es, Herr Bichtemann habe tief und fest geschlafen<sup>32</sup>.

Eine Anordnung des Dienstgruppenleiters [REDACTED] Herrn Bichtemann aus dem Gewahrsam zu entlassen, wurde nicht ausgeführt, weil die damit beauftragten Polizeibeamten um 5.15 Uhr den Eindruck gewonnen hatten, dass Herr Bichtemann weiter fest und tief schlafe und auch nicht aufzuwecken sei<sup>33</sup>. Neben den weiteren Kontrolleinträgen „10.00 Uhr“ und „12.20 Uhr“ ist vermerkt: „Blutspur am linken Ohr zum Mund“. Darunter heißt es: „14.00 Uhr Person nicht ansprechbar -RTW verst.“ Der Polizeibeamte Bauermann stellte diese eingetrocknete Blutspur bei der Kontrolle um 12:20 Uhr fest und hatte sie in das Gewahrsamsbuch eingetragen<sup>34</sup>. Ob er diese Beobachtung auch an Herrn [REDACTED] als DAF weitergegeben hat, blieb streitig. Ebenso gab der Zeuge an, er habe Herrn [REDACTED] um Nachfrage bei Dipl.- med. [REDACTED] dahingehend gebeten, ob man dem Mario Bichtemann Beruhigungsmittel gegeben habe, weil dieser überhaupt nicht richtig wach werde.

Ein Anruf des zu dieser Zeit verantwortlichen DAF [REDACTED] bei dem Arzt [REDACTED] führte zu dessen Auskunft, dass er Herrn Bichtemann keine Beruhigungsmittel verabreicht habe. Zudem riet er dem Polizeibeamten, den Versuch zu unternehmen, Herrn Bichtemann wach zu machen. Für den Fall, dass dies nicht gelinge, solle er den Rettungsdienst hinzuziehen. Er selbst, so der

<sup>30</sup> Bd. I Bl. 27, 28, 49 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>31</sup> Bd. I Bl. 13 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>32</sup> Bd. I Bl. 24 ff. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>33</sup> Bd. I Bl. 31 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>34</sup> Bd. I Bl. 39 d.A. 232 Js 33464/02

Arzt ████████ in seiner Vernehmung, habe sich zum Zeitpunkt des Telefonats im Herzzentrum in Coswig aufgehalten, weshalb er auch auf den Rettungsdienst verwiesen habe.

Der herbeigerufene Notarzt hat in der weiteren Folge den Tod Mario Bichtemanns festgestellt.

Die Sektionsdiagnose des Instituts für Rechtsmedizin Halle<sup>35</sup> weist eine epidurale Blutung und Hirnquetschung bei Schädeldachbruch als Todesursache aus. Stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Kopf habe zu einem Schädeldachbruch sowie zu einer Blutung oberhalb der harten Hirnhaut mit ausgedehnter Hirnquetschung geführt, wobei die Gewalteinwirkung oberhalb der sogenannten Hutkrempeinie erfolgt sei. Deshalb sei die Gewalteinwirkung nicht durch einen Sturz zu erklären. Anderenfalls hätte sich die typische Sturzverletzung unterhalb der Hutkrempeinie befinden müssen. Das Verletzungsbild spreche vielmehr für eine Schlageinwirkung. Auch das Gesamtbild der größtenteils frischen Verletzungen sei durch ein einzelnes Sturzgeschehen nicht zu erklären.

Die medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden<sup>36</sup> ist sodann auf der Grundlage histologischer Untersuchungen von Proben der behaarten Kopfhaut der Leiche des Herrn Bichtemann zu dem Ergebnis gelangt, dass frischere Einblutungen in das Unterhautfettgewebe nach stumpfer Gewalteinwirkung auf das Schädeldach, offenbar ohne sichtbare Durchtrennung der Kopfschwarte, vorgelegen hätten. Das Verletzungsalter sei zwischen 1,5 bis 2 Stunden bis zu 3,5 Tagen einzuordnen. Die erhobenen Befunde wiesen darauf hin, dass die Kopfschwartenverletzung eher in den Abendstunden des 29.10.2002, um 21.00 Uhr, als wenige Stunden vor Todeseintritt entstanden sei. Im Rahmen der Untersuchungen wurde auch festgestellt, dass der Verstorbene regelmäßig ein Blutgerinnungshemmendes Mittel (Falthrom) einnahm<sup>37</sup>.

In seinem weiteren Gutachten vom 28.07.2003 gelangt das Institut für Rechtsmedizin Halle<sup>38</sup> unter Zugrundelegung der Aussagen von Polizeibeamten sowie des vorgenannten medizinischen Gutachtens als Anknüpfungstatsachen zu dem Ergebnis, dass der Hauptteil der epiduralen Blutung erst wenige Stunden vor dem Kreislaufstillstand (Todeseintritt) erfolgt sei. Die Blutungen hätten über einen allmählichen Anstieg des Hirndrucks zum Todeseintritt geführt. Gerade epidurale Blutungen zeichneten sich durch ein symptomfreies Intervall von zumeist 3 bis 24 Stunden aus bzw. könnten in diesem Zeitraum andere Symptome, z.B. eine Alkoholisierung, im Vordergrund stehen. Danach komme es infolge der Hirndrucksteigerung zu Symptomen wie Unruhe, Übelkeit, Erbrechen und Schläfrigkeit, letztlich zu tiefer Bewusstlosigkeit mit schnarchender Atmung (die auch bei Mario Bichtemann im Laufe der Nacht festgestellt worden ist, jedoch offensichtlich mit friedlichem Schlafen verwechselt wurde).

Zwischen dem Versuch, Herrn Bichtemann um 5.15 Uhr zu entlassen bzw. der Übergabe bei Schichtwechsel um 6.00 Uhr und dem leblosen Auffinden in der Zelle um 13.55 Uhr liege ein Zeitraum von über 8 Stunden, in denen lediglich zwei Kontrollen vor Ort durchgeführt worden seien (um 10.00 Uhr und um 12.20 Uhr), ohne hinreichende Kontrolle des Bewusstseinszustandes z.B. durch Wachrütteln bzw. Ausüben von stärkeren Weckreizen. Bei beiden, durch lautes Anrufen bzw. Krachmachen erfolgten Weckversuchen habe Herr

---

<sup>35</sup> Bd. I Bl. 42 f., 108 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>36</sup> Bd. II Bl. 86 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>37</sup> Bd. I Bl. 116 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>38</sup> Bd. II Bl. 200 f. d.A. 232 Js 33464/02

Bichtemann allenfalls noch sehr geringe Reaktionen („Kopf etwas bewegt“) gezeigt. Wenn, wie es wahrscheinlich sei, die epidurale Blutung in diesem Zeitraum erfolgt sei und über den Hirndruckanstieg zum Tode geführt habe, sei davon auszugehen, dass die Chancen für eine Verhinderung des Todeseintritts in diesem Zeitraum sich kontinuierlich und entscheidend verschlechtert hätten.

Danach sei die Angabe eines Zeitpunktes, bis zu welchem der Tod durch ärztliches Eingreifen hätte verhindert werden können, für den genannten Zeitraum „nach strafrechtlichem Maßstab“ nicht möglich. Nach den Angaben der rechtsmedizinischen Gutachter Prof. Dr. med. Kleiber und Dr. med. Heide könne für keinen Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme des Herrn Bichtemann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgesagt werden, dass durch den Einsatz ärztlicher Hilfe der Tod hätte vermieden werden können. Soweit sie allerdings auch äußerten, für die Zeit bis morgens 6.00 Uhr früh habe im Fall ärztlicher Hilfe eine hohe Rettungswahrscheinlichkeit bestanden, liegt darin kein Widerspruch, weil diese Aussage nur unter der Annahme getroffen wurde, die epidurale Blutung, die zum Tode führte, sei erst am Vormittag des 30.10.2002 aufgetreten - ihrerseits eine bloße Wahrscheinlichkeitsaussage, die nicht mit gesicherten medizinischen Befunden untermauert werden konnte.

Abschließend wird von den Sachverständigen betont, dass die Überwachung der Bewusstseinslage in diesem 8-stündigen Zeitraum sowohl hinsichtlich der Häufigkeit der Kontrollen als auch der angewandten Maßnahmen „objektiv unzureichend“ gewesen sei.

In ihrer weiteren ergänzenden rechtsmedizinischen Stellungnahme vom 29.09.2003 äußern die vorgenannten Sachverständigen<sup>39</sup>, ihre vorherigen Aussagen bestätigend, dass der Todeseintritt auch um 04.00 Uhr mit hoher Wahrscheinlichkeit noch hätte verhindert werden können. Für den Zeitpunkt 06.00 Uhr lägen keine Angaben über den Zustand des Herrn Bichtemann, vor allem hinsichtlich seiner Bewusstseinslage, vor. Es sei wahrscheinlich, dass der Todeseintritt auch um 06.00 Uhr noch hätte verhindert werden können, aber zu keinem Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme Herrn Bichtemanns ausgesagt werden könne, dass durch den Einsatz ärztlicher Hilfe der Tod hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden werden können. Dabei bezieht sich diese Stellungnahme auf die für die Beurteilung der in Unterlassungsdelikten wichtige und konkret aufgeworfene Frage der sog. hypothetischen Kausalität. Ein Unterlassen ist danach nämlich erst dann für den Erfolgseintritt kausal, wenn die gebotene und physisch-reale Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere. Die bloße Möglichkeit oder eine „einfache“ Wahrscheinlichkeit für den Nichteintritt des Erfolges genügt für die Begründung einer kausal zuzurechnenden unterlassenen Handlung nämlich nicht.

#### Verfahrensgang/Beweiswürdigung:

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen gegen die zwei Polizeibeamten mit Verfügung vom 06.11.2003 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt<sup>40</sup>.

Dem Polizeibeamten PHM [REDACTED] der die ersten Ermittlungen am Auffindeort geführt hatte, war danach nicht nachzuweisen, dass er Kenntnis davon hatte, dass zuvor an Mario Bichtemann ein Gewaltdelikt begangen worden war. Derartiges war ihm auch von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]

<sup>39</sup> Bd. III Bl. 2 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>40</sup> Bd. III Bl. 7 f. d.A. 232 Js 33464/02

■■■■ nicht berichtet worden. Tatsächlich hatten diese Zeugen keine entsprechenden Beobachtungen gemacht. Sie hatten dem Polizeibeamten ihre Wahrnehmung zweier Personen bei dem am Boden Liegenden mitgeteilt. Angesichts der starken Alkoholisierung (ca. 2,0 g 0/00 BAK) und des entsprechenden Alkoholgeruchs des Herrn Bichtemann durfte der Beamte davon ausgehen, dass dessen hilflose Lage auf dessen starker Alkoholisierung beruhte.

Die Einstellung der Ermittlungen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gegen den Polizeibeamten ■■■■, der am Vormittag des 30.10.2002 als Dienstabteilungsführer tätig war, und der einerseits entgegen der Empfehlung des Arztes Blodau keine stündlichen Kontrollen hatte durchführen lassen und es andererseits unterlassen hatte, um 10.00 Uhr und um 12.20 Uhr nach Kontrollen und ihm erstatteten Bericht den Notarzt zu alarmieren, wurde damit begründet, die Kausalität des Unterlassens für den Todeseintritt könne nach den rechtsmedizinischen Gutachten für keinen Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme mit der erforderlichen Sicherheit (hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit) nachgewiesen werden. Damit fehlt es an der Tatbestandsanforderung der hypothetischen Kausalität. Diese ist nur dann zu bejahen, wenn der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten bzw. dessen Hinzudenken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre. So aber verhält es sich hier mit Blick auf den Todeseintritt gerade nicht.

Auch der Tatnachweis für unterlassene Hilfeleistung konnte nicht geführt werden, weil dem Beamten der erforderliche Vorsatz hinsichtlich der Gefahrenlage nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Das Bewusstsein, zur Hilfe verpflichtet zu sein, sei bei dem Beschuldigten nicht vorhanden gewesen, weil er keine Kenntnis von den die Hilfeleistung begründenden Umständen, nämlich den schweren Kopfverletzungen des Herrn Bichtemann, gehabt habe.

Weitere Anhaltspunkte dafür, dass (andere) Polizeibeamte Herrn Bichtemann im Polizeirevier körperlich misshandelt und dadurch die schwere, zum Tode führende Kopfverletzung (Schädelbruch) verursacht haben könnten, sind unter keinen Umständen erkennbar. Gegen eine solche Annahme sprechen insbesondere unabhängige Zeugenaussagen, die auf eine frühere Verletzung des Mario Bichtemann hindeuten, die in ihrer Tragweite nicht erkennbar war und sich erst langsam in der Folgezeit zu einer lebensbedrohlichen Situation entwickelte und letztlich zum Tode führte.

So konnten die beiden Personen, die sich am 29.10.2002 an dem zu diesem Zeitpunkt am Boden liegenden Herrn Bichtemann zu schaffen gemacht hatten, ermittelt werden. Es handelte sich bei ihnen um einen Heranwachsenden und um einen Jugendlichen, nämlich um ■■■■ und ■■■■ (vgl. 591 Js 33728/02 StA Dessau-Roßlau). Diese hatten Herrn Bichtemann nach ihren Angaben unter Ausnutzung seines Zustandes Bargeld und die Geldkarte entwendet und mit deren Hilfe unter späterer Beteiligung des ■■■■ Bargeld von seinem Konto abgehoben. Sie wurden in der Folge wegen Diebstahls und unterlassener Hilfeleistung vom Amtsgericht Dessau-Roßlau am 04.12.2003 - 12 Ls 591 Js 33728/02 (33/03) - zu Jugend- und Freiheitsstrafen verurteilt<sup>41</sup>.

Ihnen konnte im gerichtlichen Verfahren nicht nachgewiesen werden, gegen Herrn Bichtemann Gewalt angewandt zu haben. Nach ihren Angaben hatte Herr Bichtemann, den sie bereits zuvor im Stadtpark getroffen hatten und der ihnen dort durch seinen taumelnden Gang und durch

---

<sup>41</sup> Bd. III Bl. 22 f. d.A. 232 Js 33464/02

Verletzungen im Gesicht aufgefallen war, berichtet, er sei zuvor in der Nähe des Hauptbahnhofs von mehreren (anderen) Personen zusammengeschlagen worden. Für diesen Überfall auf Herrn Bichtemann sind keine unmittelbaren Zeugen bekannt geworden.

Der Zeuge [REDACTED] (Inhaber Gaststätte [REDACTED]) erklärte aber, Mario Bichtemann habe am 29.10.2002 gegen 20:00 Uhr ihm gegenüber auf Nachfrage zu den von ihm bemerkten Gesichtsverletzungen erklärt, dass er nicht von seinen beiden Begleitern (die o.g. [REDACTED] und [REDACTED]) geschlagen worden sei. Vielmehr sei er zuvor am Bahnhof „zusammengelegt“ worden<sup>42</sup>. Diese Aussage deckt sich mit den Aussagen der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED], die Herrn Bichtemann am 29.10.2002 zuvor in der Mittagszeit im Spirituosengeschäft gesehen haben. Mit ihm habe etwas nicht gestimmt, er habe neben den bereits zu dieser Zeit erkennbaren Verletzungen im Gesicht teilweise wie gelähmt gewirkt und Gleichgewichtsschwierigkeiten gehabt. Zugleich habe er aber auch eine deutliche Alkoholfahne gehabt, woraus die Zeuginnen letztlich auf eine erhebliche Alkoholisierung schlossen.

Der daraus ableitbare Geschehensablauf und das Verletzungsbild passen zu den Ergebnissen der rechtsmedizinischen Untersuchung. Die medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden ist auf der Grundlage histologischer Untersuchungen von Proben der behaarten Kopfhaut der Leiche des Herrn Bichtemann zu dem Ergebnis gelangt, dass frischere Einblutungen in das Unterhautfettgewebe nach stumpfer Gewalteinwirkung auf das Schädeldach, offenbar ohne sichtbare Durchtrennung der Kopfschwarte, vorgelegen hätten. Die oberflächlichen Verletzungen wurden erst nach Rasur des Schädels sichtbar. Das Verletzungsalter sei zwischen 1,5 bis 2 Stunden bis zu 3,5 Tagen einzuordnen.

Die Beschwerde der Angehörigen des Herrn Bichtemann<sup>43</sup> gegen diese Entscheidung wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 17.05.2004 (Zs 346/04) als unbegründet zurückgewiesen<sup>44</sup>. Ein Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens beim OLG Naumburg wurde nicht gestellt.

Abschließend bleibt festzustellen, dass - unbeschadet der bestehenden Beweislage - ein erneuter Eintritt in Ermittlungen gegen den Polizeibeamten [REDACTED] wegen fahrlässiger Tötung aufgrund übersehener Verletzungen oder gegen den am 30.6.2002, ab 6 Uhr, als DAF fungierenden Polizisten [REDACTED] wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt aufgrund Missachtung des Stundentakts und der Intensität erforderlicher Kontrollen mit der Folge unnötiger Leiden Herrn Bichtemanns aufzunehmen, bereits deshalb ergebnislos bleiben wird, weil inzwischen insoweit Verfolgungsverjährung eingetreten ist, mithin ein Strafverfolgungshindernis besteht.

Aufgrund einer Verfügung<sup>45</sup> des Vorsitzenden der 6. Strafkammer des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 30.01.2007 aus dem Strafverfahren betr. Ouri Jallow - und wohl zu der Frage, ob Dipl. med. [REDACTED] mit Blick auf einen möglichen Fahrlässigkeitsvorwurf de lege artis gehandelt hat - wurde ein Gutachten zu der Frage eingeholt, ob aus Sicht eines Neurologen bei der Begutachtung der Gewahrsamstauglichkeit unter Berücksichtigung der Verletzung, insbesondere der Kopfverletzung des Mario Bichtemann, es ärztlicher Kunst entspreche,

<sup>42</sup> Bd. II Bl. 157 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>43</sup> Bd. III Bl. 13 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>44</sup> Bd. III Bl. 39 f. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>45</sup> Bd. III Bl.53 d.A. 232 Js 33464/02

lediglich eine äußere Besichtigung des Eingelieferten vorzunehmen oder ob es nicht vielmehr ärztlicher Kunst entsprochen hätte, vorsichtshalber im Hinblick auf die Kopfverletzung eine weitere Abklärung in einer Klinik zu veranlassen.

Aufgrund dieser - darin erneut aufgegriffenen - Vorwürfe ist bereits zuvor mit Verfügung vom 06.06.2003 ein Ermittlungsverfahren gegen Dipl. med. [REDACTED] wegen fahrlässiger Tötung und unterlassener Hilfeleistung eingeleitet und anschließend unter dem Aktenzeichen 391 Js 16728/03 bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau geführt worden<sup>46</sup>.

Die Eintragungen in dem um 22.00 Uhr vorgenommenen neurologischen Befund vom 29.10.2002 lauteten: Neurologisch Hirnnerven symmetrisch innerviert, kein Meningismus, kein Nystagmus, Isokorie, Lichtreaktion beidseits positiv, Motorik seitengleich gehalten, keine Paräsen, Nebenbefund: Schürfung im Gesicht, am Thorax und Händen, insgesamt keine neurologische Herzsymptomatik, Gewahrsamstauglichkeit gegeben. Stündliche Kontrollen wurden empfohlen<sup>47</sup>

In seiner Vernehmung vom 14.07.2003<sup>48</sup> erklärte Dipl. med. [REDACTED] dass Herr Bichtemann wach gewesen sei und mit ihm und den Polizeibeamten gesprochen habe. Er habe seinen Namen und Geburtsdatum genannt. Er habe die o.g. Untersuchungen bei erheblicher Alkoholisierung zwar verlangsamt aber durchführen können. Die stündliche Kontrolle habe er empfohlen, da es bei solchen Personen zu Erbrechen kommen könne.

Bichtemann habe keine Blutungen aus Nase und Ohr aufgewiesen, die die Diagnose einer Schädelbasisfraktur bei sonst unauffälligem neurologischen Status hätte erhärten können. Die Untersuchung des Bichtemann sei mit freiem Oberkörper erfolgt. Er sei abgehört worden, habe einen kräftigen normalen Puls gehabt. Die Pupillenreaktion sei ebenso überprüft worden. Hinsichtlich der Kopfverletzungen habe keine objektive Schädigung vorgelegen, die Dipl. med. [REDACTED] zu einer dringenden Einweisung in ein Krankenhaus veranlasst habe. Die Hämatome im Gesicht, Thorax und an den Händen seien alt und nicht frisch gewesen. Somit sei er zu diesem Zeitpunkt von einer Gewahrsamstauglichkeit ausgegangen.

In dem Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Martin-Luther-Universität Halle vom 12.02.2007<sup>49</sup> wurde durch Prof. Dr. med. Kleiber und Dr.med. Heide festgestellt, dass im Wesentlichen die von Dipl. med. Blodau angesprochenen äußerlichen Verletzungen erkennbar gewesen sind. Bei einer äußeren Inspektion ließen sich aus der Beschaffenheit und Lokalisation dieser Verletzungen jedoch keine zwingenden Hinweise auf eine schwerwiegende Knochen- oder Organverletzung ableiten. Danach ergaben sich auch bei der neurologischen Untersuchung keine Hinweise auf eine Schädel-Hirnverletzung.

Die diskrete Hautunterblutung in der behaarten Kopfhaut über dem Scheitel, die der todesursächlichen Kopfverletzung (mit Schädelbruch, epiduralem Hämatom und Hirnquetschung) zuzuordnen ist, wurde bei der Sektion erst nach vollständiger Rasur des Kopfhaares festgestellt. Von außen war dies zuvor nicht zu erkennen. Sogar bei diesen Wunden handelt es sich um Verletzungen, die bei einer äußeren Besichtigung als oberflächlich bzw.

---

<sup>46</sup> Bd. II Bl. 191 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>47</sup> Bd. I Bl. 13 d.A. 232 Js 33464/02

<sup>48</sup> Bd. II Bl. 196 ff. d.A. 232 Js 33464/02

<sup>49</sup> Bd. VII Bl. 104 ff. d.A. 141 Js 13260/10

gering gradig hätten eingestuft werden dürfen. Eindeutige Hinweiszeichen für schwerere Verletzungen wie kräftige und flächenhafte Hautunterblutungen oder Aufreißen der Kopfhaut und -schwarte waren nicht zu sehen. Die geringe äußere Verletzung hätte für sich allein auch keine Indikation zur Klinikeinweisung dargestellt.

Gerade epidurale Blutungen infolge eines Schädel-Hirntraumas zeichnen sich durch ein symptomfreies Intervall aus. D.h. es kommen völlig beschwerdefreie Zeiträume oder lediglich eine leichte Benommenheit über mehrere Stunden vor, während dem die Blutung - und damit der tödliche Hirndruck - weiter zunimmt. Somit ist es durchaus möglich, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung noch keine klinischen Hinweiszeichen gab.“

Auch die neuerliche Überprüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die Beweislage ist unverändert. Ihr Anzeigevorbringen erschöpft sich im Wesentlichen in Mutmaßungen, für die es keinen tatsächlichen Anhalt gibt, und rechtfertigt daher keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Neue Anknüpfungstatsachen, die eine Wiederaufnahme der Ermittlungen rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Soweit Sie beanstanden, dass die damaligen Ermittler des Fachkommissariats 2 Zeugenvernehmungen nicht in ausreichendem Maße durchgeführt haben, wurden weitere Zeugenvernehmungen durch den Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Oberstaatsanwalt Preissner, im Jahr 2013 veranlasst. Die Ergebnisse dieser ergänzenden Ermittlungen, insbesondere die im Zeitraum vom 01.03.2013 bis 18.02.2014 geführten staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmungen sind bereits in die oben dargestellte Prüfung mit eingeflossen.

Soweit sich Ihre Anzeige insbesondere auch auf Bekundungen des Zeugen [REDACTED] im Rahmen von journalistischen Befragungen stützt, ist festzustellen, dass dieser Zeuge bereits 2014 gegenüber Oberstaatsanwalt Preissner geäußert hat, er könne die damaligen Vorgänge trotz intensiven Nachdenkens nicht mehr in seine Erinnerung zurückholen. Aus diesem Grund erscheint eine erneute Vernehmung des Zeugen nicht zielführend, da davon auszugehen ist, dass er keine abweichenden oder zusätzlichen Angaben zu seiner bisherigen Aussage machen wird.

Auch eine Vernehmung der nunmehr mehr als 80-jährigen Rechtsmedizinerin Dr. Romanowski, die nach dem Anzeigevorbringen „interviewt“ wurde, erscheint angesichts des vagen Vorbringens und des Zeitablaufes nicht zielführend, zumal die Möglichkeit der Beibringung von Verletzungen durch dritte Personen ohnehin nicht ausgeschlossen werden konnte.

Hinsichtlich Ihrer Ausführungen zu einer möglichen unvollständigen Akte und damit zum Vorwurf des Fehlens zentraler Vermerke (Vermerk KOM [REDACTED] vom 10.12.1997, Vermerk KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] vom 10.12.1997) konnte festgestellt werden, dass diese im Bd. I, Bl. 114 sowie Bl. 116 vorhanden sind und damit Gegenstand der Ermittlungen war.

Soweit Sie aufgrund optischer Unregelmäßigkeiten im Lagefilm auf eine nachträgliche Manipulation zur Verschleierung von Straftaten schließen, basiert dieser Schluss auf reinen Mutmaßungen. Im Lagefilm sind die Geschehnisse in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Diese Reihenfolge wurde ersichtlich nicht geändert. Eine Manipulation der Uhrzeit wäre somit nur um wenige Minuten möglich gewesen und ergebe vor diesem Hintergrund wenig Sinn.

Ähnlich verhält es sich bei dem sog. Schmierbuch, welches nicht als Beweismittel, sondern lediglich zur gedanklichen Unterstützung der Beamten diene. Wie bereits aus dem Wort „Schmierbuch“ erkennbar, unterliegt dieses keinen Formerfordernissen, so dass es von unterschiedlichen Beamten mit unterschiedlichem Schreibwerk und verschiedenen inhaltlichen Merkmalen genutzt wird. Auch ein Durchstreichen oder Unkenntlichmachen von dort gefertigten Aufzeichnungen ist dabei nicht als unüblich anzusehen. Hinweise darauf, dass eine nachträgliche Veränderung im Schmierbuch erfolgt sei, um die Abläufe im Revier zu verschleiern, ergeben sich daraus nicht. Ihrer Ausführungen erschöpfen sich auch hierbei lediglich in bloßen Vermutungen.

Darüber hinaus ergibt sich aus Ihren Ausführungen hinsichtlich des PM [REDACTED] kein Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens, da es an konkreten Anhaltspunkten fehlt, die darauf hindeuten könnten, dass das Verhalten des Beamten durch eine diskriminierende oder minderheitsfeindliche Motivation geprägt ist. Soweit Sie innerhalb Ihrer Ausführungen dem Polizeibeamten [REDACTED] eine politische Motivation für die zur Anzeige gebrachten Mordtat zuschreiben, gehen Ihre Ausführungen nicht über bloße Möglichkeiten und Vermutungen hinaus. Bei den von Ihnen vorgelegten Post eines [REDACTED] bei facebook ist zum einen nicht rechtssicher feststellbar, dass es sich bei diesem um den Beamten [REDACTED] aus dem Polizeirevier Dessau-Roßlau handelt. Zum anderen stammt dieser Post aus dem Jahr 2020 und erschien demnach 23 Jahre nach dem Tod des Hans-Jürgen Rose, in Folge dessen eine Gesinnung des Beamten zum Zeitpunkt des Versterbens des Rose nicht erkennbar ist.

Letztlich ergeben sich auch aus Ihrem Vorbringen in Bezug auf das durch den Geschädigten Rose mitgeführte Bargeld keine Anhaltspunkte, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen. Auch wenn festzustellen ist, dass der Umgang mit dem Bargeld des Geschädigten Rose beanstandenswert und insbesondere die Dokumentation unzureichend und unvollständig erfolgt ist, lässt sich daraus weder ein Rückschluss auf eine bewusste Verschleierung von Straftaten und erst recht nicht der eines Tötungsdelikt durch die Beamten selbst ziehen.

Aus den o.g. Gründen habe ich von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. §§ 152, 170 Abs. 2 StPO abgesehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind.

Ein gleichlautender Bescheid mit gleichem Datum wurde an Rechtsanwalt Scharmer versandt.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]

Staatsanwältin